

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz 2024

Vom Kabinett beschlossen

Steuerbescheide

Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet



CONCREDIS
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, spricht man von außergewöhnlichen Belastungen, die (jenseits der zumutbaren Belastung) steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wichtig dabei ist, dass die Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Dies bedeutet, dass man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Vor diesem Hintergrund wollte ein Steuerpflichtiger Heimkosten für seine Tante als außergewöhnliche Belastungen absetzen, was das FG Münster verwehrte (Az: 11 K 812/22).

Der Grund: Es besteht keine zwingende Verpflichtung für die Unterstützung der Tante. Eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht besteht hier nicht, weshalb es an rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mangelt. Eine sittliche Verpflichtung sahen die Richter auch nicht, da die Tante selbst vermögend war und den Heimunterhalt auch selbst hätte bezahlen können. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung schied daher aus.

Interessant wäre nun, ob eine sittliche Verpflichtung bestehen würde, wenn Tantchen im Vorfeld das erhebliche (zumindest flüssige) Vermögen an den Neffen verschenkt? Eventuell funktioniert es dann mit dem sittlich motivierten Abzug.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

D. Schlegel - Th. Weser

[Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsges concredis](#)

Schlegel, Middrup & Weser

Hauptstraße 21, 01097 Dresden

www.concredis.de | kanzlei@concredis.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Neues aus der Kanzlei 3

- Kanzleinachrichten

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz 2024: Vom Kabinett beschlossen
- Steuerbescheide: Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Unternehmer 6

- Obligatorische E-Rechnung: Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht
- Coronahilfen: Vereinfachtes Stundungsverfahren bei Rückforderungen
- Handels- und Steuerbilanz: Auskunft zu Unterschieden
- Verdeckte Gewinnausschüttung erfordert Zuwendungswillen
- Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Kapitalanleger 8

- Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen: Finale Staatsaustauschliste veröffentlicht
- Verwaltung alternativer Investmentfonds: BMF informiert über Umsatzsteuerbefreiung

- Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Reform beschlossen
- Cum/Ex-Geschäfte: Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist korrigierbar

Immobilienbesitzer 10

- Neue Grundsteuer: BMF veröffentlicht FAQ-Katalog
- Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im so genannten Bundesmodell
- Gasverbrauch: Energieanbieter dürfen falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Neues aus der Kanzlei

Kanzleinachrichten

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Fußball-Europameisterschaft ist derzeit das beherrschende öffentliche Thema. Aber auch jenseits des Balles steht die Welt nicht still. So wirft u.a. die E-Rechnung ihre Schatten voraus. Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1.1.2025 veröffentlicht. Das finale Schreiben soll im 4. Quartal 2024 folgen. Hintergrund: Ab dem 1. Januar 2025 wird - begleitet von Übergangsvorschriften - bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden sein. Das BMF plant, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben hierzu zu veröffentlichen. Der Entwurf wurde am 13.6.2024 den Verbänden mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt. Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft wird der Entwurf bereits in diesem Stadium zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht. Eine Stellungnahme hierzu kann ggf. über die Verbände erfolgen. Obwohl im Detail noch unklar ist, wie das nach der sog. ViDA-Initiative der EU-Kommission vorgesehene elektronische Meldesystem aussehen wird, verpflichtet der deutsche Gesetzgeber durch die Neufassung des § 14 UStG mit dem Wachstumschancengesetz v. 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) im Inland ansässige Unternehmer bei Leistungen an andere Unternehmer eine E-Rechnung zu stellen. Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss den Vorgaben der Norm EN 16931 entsprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG). Die Vorgaben sind technologieoffen. Die bestehenden Formate der X-Rechnung oder ZUG-FeRD-Rechnung gewährleisten die vorgegebene Auswertbarkeit. Für den Leistungsempfänger besteht bei E-Rechnungspflicht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG, wenn keine E-Rechnung vorliegt.

Die ermäßigte Umsatzsteuer auf Übernachtungsleistungen bleibt ein steuerlicher Dauerbrenner. Bei der Buchung eines Hotelzimmers werden häufig zahlreiche Nebenleistungen angeboten, wie zum Beispiel Frühstück, die Nutzung der Parkplätze, Fitness- und Wellnesseinrichtungen sowie WLAN. Doch wie sind diese Nebenleistungen steuerlich zu beurteilen? Gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch dann für unselbständige Nebenleistungen zu Beherbergungsleistungen, wenn diese nicht unmittelbar der Vermietung dienen? Hierzu hat der BFH sich nun mittels eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH gewandt. Nach dem BFH liegt eine Nebenleistung vor, wenn sie weder hinzugebucht noch abgewählt werden kann, also mit der Zimmervermietung

eng verbunden und im Preis enthalten ist. Aus § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG ergibt sich dann zwar ein Aufteilungsgebot, sodass der ermäßigte Steuersatz nur für die Zimmervermietung, nicht aber für die Nebenleistungen zu gewähren ist. Allerdings könnte die jüngere EuGH-Rechtsprechung darauf hindeuten, dass das Aufteilungsgebot gegen das Europarecht verstößt. Der EuGH wird daher aufgefordert, zu klären, ob das sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG ergebende Aufteilungsgebot mit Art. 24 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 und 2 der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar ist. Warten wir es mal ab...

Wir wünschen Ihnen angenehme Sommertage und wenn nötig ein schattiges Plätzchen oder einen großen Regenschirm. Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Dirk Schlegel, Thomas Weser und das Team der concredis

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.7.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2024.

Jahressteuergesetz 2024: Vom Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 05.06.2024 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG 2024) beschlossen. Das Gesetz sieht wesentliche Maßnahmen vor, um zum Beispiel den Abbau von Bürokratie voranzutreiben oder die Digitalisierung zu beschleunigen.

Mit dem Gesetz werde der fachlich gebotene Gesetzgebungsbedarf, der sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat, aufgegriffen, erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF). Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs.

Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund vorangegangener Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Gesetz enthalte dazu eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter hätten.

Das BMF hebt unter anderem folgende Maßnahmen hervor:

- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 Einkommensteuergesetz - EStG)

Diese Regelung solle die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets vereinfachen. Durch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung werde eine bürokratiearme Besteuerung ermöglicht und Anwendungshürden sowie Anwendungsvorbehalte würden überwunden. Zudem diene die Regelung dem Ziel, die bereits vorhandenen Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität zu erweitern.

Arbeitgeber erhielten durch die Regelung die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf ein Mobilitätsbudget für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses bis zu einem Betrag von 2.400 Euro jährlich pauschal mit 25 Prozent zu erheben, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)

Der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile et cetera) wird laut BMF auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Damit werde ein Anliegen aus der Praxis aufgegriffen und zudem einer Protokollerklärung aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz entsprochen. Künftig könnten danach nicht nur die geldwerten Vorteile aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die bereits heute bestehende Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum werde gesetzlich kodifiziert, in der Sache verbessert und damit attraktiver sowie bürokratieärmer ausgestaltet. Insbesondere werde die Grenze für die Bedürftigkeit angehoben, um der starken Mietentwicklung in Ballungsräumen begegnen zu können.

- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 Biersteuergesetz, §§ 41, 51 Biersteuerverordnung)

Die Maßnahmen beinhalten nach Angaben des BMF die Abschaffung der Brauanzeige sowie die Erhöhung der jährlich steuerbefreiten Menge von



2 hl auf 5 hl Bier. Sie sollen den Bürokratieaufwand für Bürger und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand reduzieren.

Darüber hinaus sind laut BMF folgende Regelungen beziehungsweise Regelungsbereiche enthalten:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 Körperschaftsteuergesetz)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a Abgabenordnung)
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 Erbschaftsteuergesetz
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 Umsatzsteuergesetz - UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a Reisesicherungsfondsgesetz)

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.06.2024

Steuerbescheide: Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Die drohende Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen ist Geschichte. Wie der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mitteilt, haben die Ampel-Fraktionen auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Postrechts noch entscheidende Änderungen an den Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten in der Abgabenordnung vorgenommen.

Mit dem im Bundestag am 13.06.2024 in zweiter und dritter Lesung beschlossenen Postrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 20/10283) sei das Postrecht modernisiert und unter anderem auch die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen durch für die Postdienstleister verlängert worden. Die verlängerten Laufzeitvorgaben führten auch zu Anpassungen bei der Fristberechnung, erläutert der DStV. Er habe sich in einer Stellungnahme an den Gesetzgeber gewandt und dafür eingesetzt, die Frist nicht am Wochenende enden zu lassen. Im Wirtschaftsausschuss

des Bundestages sei entsprechend nachgebessert worden (BT-Drs. 20/11817). Nun müsse das Gesetz nur noch den Bundesrat passieren.

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2a sowie § 122a Absatz 4 Satz 1 Abgabenordnung (AO) an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, werde die bisher vorgesehene Dreitagesfrist in eine Viertagesfrist verändert. Damit gölten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als Bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen; beim elektronischen Abruf von Bescheidendaten entsprechend vier Tage nach Bereitstellung der Daten. Auf die Kritik des Bundesrates (BR-Drs. 677/23(B), Tz. 29) hin bleibe es jedoch bei Kalendertagen. Die ursprünglich vorgesehene Änderung von Kalender- auf Werktag wurde laut DStV zurückgenommen.

Die im Windschatten der Anpassung der Fristen vorgesehene Einführung eines neuen § 122 Absatz 2b AO, wonach die Regelung des § 108 Absatz 3 AO für die Berechnung des Fristablaufs bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden nicht mehr anwendbar sein sollte, werde nicht umgesetzt. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung sei im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens durch die Ampel-Fraktionen im Bundestag im Sinne einer praxisnahen Ausgestaltung des Gesetzes wieder zurückgenommen worden. Die Argumente des DStV seien hier "dankenswerterweise" durchgedrungen, meldet der Steuerberaterverband. Somit bleibe es dabei: Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, verschiebe sich der Fristablauf nach § 108 Absatz 3 AO auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.06.2024

Unternehmer

Obligatorische E-Rechnung: Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Schreibens veröffentlicht, in dem es Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025 geht.

Ab dem 01.01.2025 werde - begleitet von Übergangsvorschriften - bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden sein. Das BMF plant, ein BMF-Schreiben hierzu zu veröffentlichen. Einen entsprechenden Entwurf hat es eigenen Angaben zufolge am 13.06.2024 den Verbänden mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt.

Hintergrund der Versendung in diesem frühen Stadium ist laut BMF die große Bedeutung des Themas für die Wirtschaft. Eine Stellungnahme zu dem Entwurf könne gegebenenfalls über die Verbände erfolgen. Die endgültige Veröffentlichung des Schreibens sei für den Beginn des IV. Quartals 2024 geplant.

In dem Entwurf behandelt das Ministerium unter anderem die aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz (Rechnungsarten ab dem 01.01.2025, Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen, Zulässige Formate einer E-Rechnung). Sodann geht es auf folgende besondere Fragen ein: Umfang einer E-Rechnung, Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen, Verträge als Rechnung, Berichtigung sowie Juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ebenfalls angesprochen werden die Themen E-Rechnung und Vorsteuerabzug sowie Aufbewahrung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 13.06.2024

Coronahilfen: Vereinfachtes Stundungsverfahren bei Rückforderungen

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern weist auf ein einfaches und unbürokratisches Verfahren zur Stundung von Rückforderungen bei den Coronahilfen hin, das es auf Anregung der Vereinigung der Unternehmensverbände entwickelt hat.

Viele Unternehmen hätten Sofort- und Überbrückungshilfen in Anspruch genommen, um pandemiebedingte Umsatzeinbußen zu kompensieren. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass nicht alle Hilfen zu Recht in Anspruch genommen worden sind. Die Rückforderung die-

ser Hilfen sehe die Rückzahlung des gesamten Rückforderungsbetrages innerhalb von sechs Monaten vor.

Stellt die Rückzahlung für das Unternehmen eine erhebliche Härte dar oder würde diese zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen, bestehe die Möglichkeit einer Stundung von bis zu 24 Monaten. Hierfür habe es bislang eines detaillierten Nachweises der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedurft (Verfahren, Stundungsmöglichkeiten et cetera).

Das Landesamt für Finanzen (LAF) aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums habe jetzt gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium im Zusammenwirken mit der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern ein einfacheres Verfahren konzipiert. Dieses sehe vor, dass auf das Anfügen von Unterlagen und Nachweisen zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verzichtet werden kann. Möglich sei das, wenn der Schuldner bestätigt, dass

- die sofortige Rückzahlung der Hilfen aufgrund mangelnder Liquidität erhebliche Härten verursachen würde oder
- die sofortige Einziehung der Mittel zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen würde.

Das LAF werde unter diesen Voraussetzungen Stundungen von bis zu 24 Monaten gewähren. Die Stundungsunterlagen können beim LAF per E-Mail, über ein Kontaktformular oder telefonisch angefordert werden.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 01.06.2024

Handels- und Steuerbilanz: Auskunft zu Unterschieden

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf im Verhältnis der rechtlichen Vorgaben für die Handels- und Steuerbilanzen für Unternehmen. Ein Abbau der Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben ginge entweder zulasten der Informationszwecke der Handelsbilanz oder zulasten der Steuergerechtigkeit oder er wäre mit Steuermindereinnahmen verbunden, schreibt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/11573) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 20/11354).

Unter anderem erklärt die Bundesregierung dazu: "Die Handelsbilanz dient insbesondere dem Gläubigerschutz und ist Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter und für das Entnahmepotenzial der Einzelunternehmer. So sind Rückstellungen für künftige Verpflichtungen mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksich-



tigung künftiger Preis- oder Kostensteigerungen anzusetzen. Im Unterschied dazu ist die Steuerbilanz das Instrument für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns. Dieser hat sich vorrangig am steuerlichen Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip zu orientieren."

Die Steuerbilanz bilde den Gewinn für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ab und sei Grundlage für die jährliche Steuerfestsetzung. Vor diesem Hintergrund würden beispielsweise bei der Rückstellungsbewertung künftige Entwicklungen nicht berücksichtigt, erklärt die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.06.2024

Verdeckte Gewinnausschüttung erfordert Zuwendungswillen

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen Zuwendungswillen voraus. Ein solcher kann aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Maßgebend ist insoweit, ob der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer einem entsprechenden Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin unter anderem durch die Einbringung einer 100-Prozent-Beteiligung an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die im Ergebnis die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) der Klägerin an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Die Klägerin machte demgegenüber mit ihrer Klage geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab, weil einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der Klägerin dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der BFH hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA erforderliche Zuwendungswille vorliegt, allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2023, I R 9/20

Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.

Das klagende Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 05.09.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.03.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen von rund 60.000 Euro nach.

Dies war laut BSG rechtmäßig. Nach den maßgeblichen Vorschriften komme es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung "mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum" erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich sei die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt worden und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann, ändere an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 23.04.2024, B 12 BA 3/22 R

Kapitalanleger

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen: Finale Staatsenaustauschliste veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die finale Staatsenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) bis zum 30.09.2024 bekannt gegeben.

Nach dem FKAustG werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht.

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten für den Meldezeitraum 2023 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31.07.2024 zu übermitteln.

Zu den Staaten, bei denen die Voraussetzungen für einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vorliegen, zählen die EU-Mitgliedstaaten sowie bestimmte Drittstaaten.

Die jetzt bekannt gegebene finale FKAustG-Staatsenaustauschliste 2024 steht auf der Internetseite des BZSt unter "www.bzst.bund.de" zur Ansicht und zum Abruf bereit. Für den Datenaustausch zum 30.09.2025 wird eine neue FKAustG-Staatsenaustauschliste 2025 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekanntgegeben.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 13.06.2024, IV D 3 - S 1315/19/10030 :067

Verwaltung alternativer Investmentfonds: BMF informiert über Umsatzsteuerbefreiung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Verwaltung alternativer Investmentfonds veröffentlicht.

Durch Artikel 18 des Zukunftsfinanzierungsgesetz vom Dezember 2023 sei der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h UStG auf alle alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erweitert worden, erläutert das BMF. Die Änderung sei zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Steuerbefreiung erstrecke sich nunmehr auf die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB,

die Verwaltung von AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Durch die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von AIF nach § 4 Nr. 8h UStG würden nunmehr Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon umfasst sei auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Die Prüfung von Vergleichbarkeitskriterien bei AIF mit OGAW für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung entfällt laut BMF. Im Übrigen bestehe der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen beziehungsweise der begünstigten Investmentvermögen unverändert fort.

Unionsrechtliche Grundlage der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von Sondervermögen in § 4 Nr. 8 h UStG ist laut BMF Artikel 135 Absatz 1g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Hiernach würden die EU-Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch sie als solche definierten Sondervermögen von der Umsatzsteuer befreien.

Die Regelungen des BMF-Schreibens, das auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar ist und auch auf entsprechende Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass hinweist, sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 bewirkt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.05.2024, III C 3 - S 7160-h/22/10001 :016

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Reform beschlossen

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (BT-Drs. 20/10942, 20/11307) beschlossen. Die Vorlage passierte das Gremium in geänderter Fassung. Der Bundestag will laut Tagesordnung am 13.06.2024 abschließend über den im Bundesrat nicht zustimmungspflichtigen Entwurf beraten.

Mit dem Entwurf will die Bundesregierung das bis zum 31.08.2024 befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zum einen entfristen, zum anderen soll es reformiert werden. Ein ersatzloses Auslaufenlassen der Regelungen ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt. "Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen Unzuläng-



lichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt", führt der Entwurf dazu aus.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuss noch diverse Änderungen an dem Entwurf vor. Unter anderem sind im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nun auch Anlagebasisinformationsblätter von Schwarmfinanzierungsdienstleistern sowie Ratings und Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern als Regelbeispiele für öffentliche Kapitalmarktinformationen aufgenommen worden. Weitere Änderungen betreffen beispielsweise Regelungen zur Entscheidung über den Musterverfahrensantrag, zum Inhalt des Vorlagebeschlusses, zum Eröffnungsbeschluss durch die Oberlandesgerichte und zum Musterkläger. Hinzuge treten sind zudem Regelungen zur Vorlage von Beweismitteln in den Verfahren. Ferner soll das Gesetz fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.06.2024

Cum/Ex-Geschäfte: Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist korrigierbar

Die Kapitalertragsteuer ist bei Cum/Ex-Geschäften nur dann anrechnungsfähig, wenn sie tatsächlich einbehalten wurde. Dabei kommt demjenigen, der die Anrechnung für sich in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Mitwirkungs- und Nachweispflicht zu. Kann die tatsächliche Einbehaltung nicht (mehr) nachgewiesen werden, darf das Finanzamt grundsätzlich eine bereits ergangene Anrechnungsverfügung ändern und zu viel erstattete Steuerbeträge zurückfordern. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden.

Eine Gesellschaft hatte im Jahr 2011 an Börsen auf eigene Rechnung Geschäfte um den Dividendenstichtag herum getätigt. In der Körperschaftsteuererklärung für 2011 beehrte sie aus den Börsengeschäften die Anrechnung von Kapitalertragsteuer und legte dazu Steuerbescheinigungen vor. Das Finanzamt ließ den Abzug zu, stellte bei einer Außenprüfung dann aber fest, dass ein Großteil der Transaktionen so genannte Leerverkäufe waren, bei denen der Einbehalt der Kapitalertragsteuer zweifelhaft ist. Infolgedessen änderte es die Anrechnungsverfügung zu Lasten der Gesellschaft ab.

Diese beehrte Eilrechtsschutz. Ohne Erfolg: Es liege eine typische Cum/Ex-Konstellation vor, bei der es den Beteiligten ausschließlich darum gehe, tatsächlich nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die persönliche Steuer anrechnen zu können oder eine Erstattung zu erhalten, so das FG. Nach der Rechtslage für 2011 setze das jedoch voraus, dass

ein den Verkaufsauftrag ausführendes inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalertragsteuer auf die hier betroffenen Dividendenkompensationszahlungen tatsächlich einbehalten und abgeführt habe.

Die Nachweispflicht dafür treffe die Gesellschaft, die diese nicht erfüllt habe. Der bloßen Kapitalertragsteuerbescheinigung komme hier kein Beweiswert für die Frage der tatsächlichen Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer zu. Denn aufgrund der Anonymität der Börsengeschäfte sei nicht überprüfbar, wer wann welche Aktien besessen habe und ob überhaupt Kapitalertragsteuer einbehalten worden sei.

Die antragstellende Gesellschaft sei insoweit nicht schutzwürdig: Sie habe sich in Kenntnis ihrer Nachweispflichten in die Anonymität des Börsengeschäfts begeben. Angesichts der getätigten marktrisikolosen Geschäfte sei es ihr ausschließlich darum gegangen, einen steuerlichen Vorteil aus der Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu bekommen. Nur unter Einbeziehung dieser Anrechnung sei das Geschäftsmodell wirtschaftlich sinnvoll. Die Änderung der Anrechnungsverfügung sei binnen einer Jahresfrist zulässig.

Das FG hat die Beschwerde zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof anhängig (VIII B 121/23).

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 26.07.2023, 4 V 1042/22, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Neue Grundsteuer: BMF veröffentlicht FAQ-Katalog

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. In den vergangenen Wochen und Monaten haben zahlreiche Eigentümer vom Finanzamt den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts und den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für ihren Grundbesitz erhalten.

Ab 01.01.2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Regeln und neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben.

Wie geht es jetzt weiter? Antworten auf die wichtigsten Fragen kann man laut Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt in einem Katalog mit Fragen und Antworten nachlesen, den das Ministerium auf seinen Seiten (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht hat.

Bundesfinanzministerium, PM vom 27.05.2024

Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im so genannten Bundesmodell

Steuerpflichtige müssen im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden.

Da deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war vom BFH nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlich verfassungsrechtlichen Zweifeln bezüglich der zugrunde liegenden Bewertungsregeln unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 ergangen (so genanntes Bundesmodell), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Grün-

den der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Das FG hatte ernsthafte Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Entscheidungen des FG erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, auch wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt habe. Der Gesetzgeber verfüge gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 Prozent oder mehr übersteige.

In beiden Streitfällen kam der BFH zu dem Ergebnis, es sei bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts sei damit nicht verbunden.

Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 27.05.2024, II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV)

Gasverbrauch: Energieanbieter dürfen falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren

Im Streit um Rückzahlung von Vergütung für die Gasversorgung hat das Amtsgericht (AG) München eine Klage auf Zahlung von rund 4.260 Euro abgelehnt. Das Gericht stellt klar, dass Energieanbieter zwischenzeitlich



falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren dürfen.

Die Klägerin hatte für ihre Immobilie von der Beklagten Gas bezogen. Gegenstand der Klage war die Erdgasjahresabrechnung vom 13.04.2021 für den Zeitraum von März 2020 bis März 2021 mit einem Rechnungsbetrag von rund 4.260 Euro und einem berechneten Gasverbrauch von 63.528 kWh.

Die Klägerin meinte, dass die Beklagte den Gasverbrauch um ein Vielfaches zu hoch ermittelt habe. Dies folge daraus, dass auch der in der vorangegangenen Jahresabrechnung ermittelte Verbrauch von 10.347 kWh wesentlich niedriger gewesen sei und sich hieran in der Folgezeit nichts geändert habe.

Nach den Feststellungen des AG beruhte der sehr hohe Verbrauch aus dem Jahr 2021 allerdings darauf, dass der Endwert der vorhergehenden Abrechnung aus dem Jahr 2020 nicht abgelesen, sondern geschätzt worden war und sich diese Schätzung im Nachhinein als zu niedrig herausgestellt hatte. 2020 sei daher ein zu niedriger Verbrauch abgerechnet worden, wodurch auch der Anfangswert für die Abrechnung 2021 ebenfalls deutlich zu niedrig geschätzt worden sei. Der Endwert für 2021 hingegen sei abgelesen worden und habe den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen.

Das AG München erachtete die Klage für unbegründet. Die Abrechnung der Beklagten sei insgesamt korrekt. Zwar habe diese mit der Abrechnung vom Mai 2020 einen offensichtlich falschen Endstand und damit Gesamtverbrauchswert geschätzt. Der dort ausgewiesene Verbrauch im Zeitraum vom 28.10.2019 bis 30.03.2020, also in den Wintermonaten, von lediglich 566 kWh, beruhe für den Wert vom 30.03.2020 auf einer Schätzung.

Diese viel zu niedrige Schätzung sei dann aber zulässigerweise mit der Abrechnung vom 13.04.2021 mit einem Rechnungsbetrag von rund 4.260 Euro anhand realer, abgelesener Werte vom 18.03.2021 korrigiert und abgerechnet worden. Einen relevanten Nachweis, dass hieran irgendetwas rechtlich oder tatsächlich nicht richtig sein soll, erhebe die Klageseite nicht. Zwischenzeitlich falsche Schätzwerte dürfen nach Auffassung des AG vom Energieanbieter nachträglich korrigiert werden.

Die Klägerin sei insbesondere verpflichtet, das tatsächlich von der Beklagten bezogene Gas auch zu bezahlen. Vorliegend stelle es sich für das Gericht so dar, dass der abgerechnete Verbrauch in der Rechnung für das Jahr 2019/2020 viel zu gering war, weil er hinsichtlich der Endwerte auf Schätzwerten beruhte. Dies habe dann zu einem höheren abgerechneten Verbrauch in der Rechnung für 2020/2021 geführt, da die dortigen

Endwerte auf tatsächlicher Ablesung beruhen. In der Zusammenschau der beiden Rechnungen werde damit der Verbrauch für zwei Abrechnungsjahre zusammen richtig erfasst, da die Anfangs- und Endwerte dieses Gesamtabrechnungszeitraums auf Ablesungen beruhen. Diesen (tatsächlich bezogene) Gesamtverbrauch müsse die Klägerin dementsprechend auch bezahlen.

Eine bessere Verteilung der Kosten für die einzelnen Jahre hätte die Klägerin durch eine Ablesung des Verbrauchs am Ende des ersten Jahres herbeiführen können. Da sie diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, habe die Beklagte von ihrer Möglichkeit zur Schätzung Gebrauch gemacht. Das habe im Ergebnis weder zur Fehlerhaftigkeit der Rechnung für das erste noch für das zweite Jahr geführt, sondern entspreche den gesetzlich zulässigen Abrechnungsmechanismen.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.03.2024, 172 C 12407/23, nicht rechtskräftig